

# ZH\_HANDELSGERICHT HG250044 vom 1. Dezember 2025

Zh Handelsgericht, 2025-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HG250044](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG250044)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HG250044 du 1 décembre 2025

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HG250044 del 1 dicembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Formelles

#### E. 1.1

Zuständigkeit Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich ist gegeben (Art. 42 ZPO; Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG; BGE 151 III 212 E. 2).

#### E. 1.2

Unbezifferte Forderungsklage Die Klägerin hat mit ihrer Klage eine unbezifferte Forderungsklage erhoben. Diese ist entgegen der Auffassung der Beklagten (act. 6 Rz. 22 ff.) zulässig (Art. 85 ZPO).

- 4 -

### E. 2

Materielles / Wahrung der Klagefrist Die Klägerin macht mit ihrer Klage einen Anspruch aus Art. 105 FusG geltend (act. 3/4). Werden bei einer Fusion die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte nicht angemessen gewahrt, so kann jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter verlangen, dass das Gericht eine angemessene Ausgleichszahlung festsetzt. Die Klage ist innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung des Fusionsbeschlusses einzureichen (Art. 105 Abs. 1 FusG). Bei der nach Art. 105 FusG einzuhaltenden Klagefrist handelt es sich um eine Verwirkungsfrist (BSK FusG-PERLINI-FREHNER, Art. 105 N 45; OFK FusG-VOGEL/HEIZ/SIEBER NABHOLZ, Art. 105 N 15; CHK FusG-HOFFMANN-NOWOTNY, Art. 105 N 8). Die Fusion zwischen der Beklagten und der C.\_\_\_\_\_ wurde am tt.mm.2023 im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert (act. 6 Rz. 223), womit die Klagefrist in diesem Zeitpunkt zu laufen begann. D.\_\_\_\_\_ sel. reichte am 10. August 2023 ein Schlichtungsgesuch und gestützt darauf am 11. Januar 2024 eine Überprüfungs- klage gegen die Beklagte beim Bezirksgericht Zürich ein. Auf diese Klage trat das Bundesgericht mit Urteil vom 6. Februar 2025 mangels sachlicher Zuständigkeit des angerufenen Bezirksgerichts nicht ein (act. 3/3 = BGE 151 III 212 ff.). Am 27. Februar 2025 ging die streitgegenständliche Klage am Handelsgericht ein (act. 1). Die Klägerin beruft sich zur Fristwahrung auf Art. 63 Abs. 1 ZPO (act. 1; act. 14). Wird eine Klage, auf welche mangels Zuständigkeit nicht eingetreten wurde, innert eines Monats seit dem Nichteintretensentscheid beim zuständigen Gericht neu eingereicht, so gilt als Zeitpunkt der Rechtshängigkeit das Datum der ersten Einreichung (Art. 63 Abs. 1 ZPO). Ob die Monatsfrist zur Neueinreichung eingehalten wurde, ist vom Gericht von Amtes wegen zu prüfen (CHK ZPO-SEILER, Art. 63 N 11; Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich HG150107 vom 26. Mai 2017, E. 1.3.3.2.). Die Frist

beginnt mit der Eröffnung des Nichteintretensentscheides zu laufen (BGE 138 III 610 E. 2.7), vorliegend mit der Zustellung des bundesgerichtlichen Urteils am 13. Februar 2025 (act. 14 Rz. 9). Die Rückdatierung der Rechtshängigkeit gestützt auf Art. 63 Abs. 1 ZPO setzt nach der Rechtsprechung – auf die sich auch die Klägerin beruft (act. 1 S. 2) – voraus,

- 5 - dass der Ansprecher die gleiche Rechtsschrift, die er ursprünglich bei einem unzuständigen Gericht eingegeben hat, im Original mit Eingangsstempel bei der von ihm für zuständig gehaltenen Behörde neu einreicht (BGE 141 III 481 E. 3; BGE 145 III 428 E. 3.2). Vorliegend hat die Klägerin gemäss ihren Ausführungen die ursprünglich beim Bezirksgericht Zürich eingereichte Klage am 27. Februar 2025 neu ausgefertigt, unterzeichnet und dem Handelsgericht eingereicht (act. 1 S. 2). Die Klageschrift (act. 3/4) wurde damit nicht im Original eingereicht, was sich auch daran zeigt, dass weder ein Eingangsstempel noch eine Actorenummer des Bezirksgerichtes Zürich ersichtlich ist. Daran ändert nichts, dass auf dem später nachgereichten Original-exemplar der Klage – unüblicherweise – kein Eingangsstempel und bloss eine Actorenummer ersichtlich ist. Entscheidend ist einzig, dass die ursprünglich eingereichte Klageschrift im Original neu bei der zuständigen Behörde eingereicht wird und dass aus der eingereichten Klageschrift klar wird, dass es sich um das Originalexemplar handelt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es ist weder Aufgabe des Gerichts noch der Gegenpartei, die eingereichte Klage auf Veränderungen zu prüfen (BGE 141 III 481 E. 3.2.4). Auf diesen Mangel war die Klägerin auch nicht vom Gericht hinzuweisen (act. 14 Rz. 9). Die Anwendung der gerichtlichen Fragepflicht nach Art. 56 ZPO scheitert daran, dass die Klägerin anwaltlich vertreten war (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_375/2015 vom 21. Januar 2016, E. 7.1; nicht publ. in BGE 142 III 102) und sich die entsprechenden Anforderungen klar aus der publizierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung – die von der klägerischen Rechtsvertretung auch zitiert wurde (act. 1 S. 2) – ergeben. Darüber hinaus ist auch eine Anwendung von Art. 132 ZPO nicht möglich, denn gemäss dieser Norm lassen sich nur untergeordnete Mängel beheben, nicht aber schwerwiegende Mängel wie der vorliegende. Zudem kommt Art. 132 ZPO ohnehin nur bei versehentlichen Unterlassungen in Frage, nicht aber wenn – wie vorliegend – in Kenntnis und unter Zitierung der massgeblichen Rechtslage bewusst eine neu ausgefertigte Klageschrift eingereicht wird (vgl. Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich HG150107 vom 26. Mai 2017, E. 1.3.3.9.). Daran ändert nichts, dass sich das Original der Klageschrift zum Zeitpunkt der neuerlichen Einreichung bei der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich befand (act. 14 Rz. 10). Die erwähnte Zivilkam-

- 6 - mer kann nicht mit dem unabhängigen Handelsgericht gleichgesetzt werden und es ist nicht Aufgabe des zweitbefassten Gerichts, die Originalklageschrift von einem anderen Gericht herauszuverlangen. Die am 27. Februar 2025 eingereichte Klage erfüllt demnach die Voraussetzungen für die Rückdatierung der Rechtshängigkeit nach Art. 63 Abs. 1 ZPO nicht. Es kann daher offenbleiben, ob die Klägerin für die Rückdatierung der Rechtshängigkeit nicht ohnehin das die ursprüngliche Rechtshängigkeit begründende Schlichtungsgesuch hätte einreichen müssen. Die Klägerin hat die Originalklageschrift am 17. April 2025 eingereicht (act. 14; act. 15/3). Zu diesem Zeitpunkt war die Monatsfrist indes bereits verstrichen. Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Klägerin auch aus dem Begleitschreiben der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich bei der Herausgabe des Original-exemplars (act. 14 Rz. 7; act. 15/2) nichts zu ihren Gunsten ableiten kann, denn die Klägerin hat sich für den Fristbe-

ginn nicht darauf berufen und ist zudem anwaltlich vertreten. Mangels gestützt dar- auf erfolgter Disposition und der Erkennbarkeit des Mangels kann die Klägerin sich daher zur Fristeinholung auch nicht auf den Vertrauensschutz berufen (vgl. BGE 150 I 1 E. 4.1). Das Original Exemplar der Klageschrift wurde dem Handelsgericht schliesslich auch nicht in Anwendung von Art. 143 Abs. 1 bis ZPO in Verbindung mit Art. 407f ZPO weitergeleitet. Folglich wurde die vorliegende Klage erst am 27. Februar 2025 rechtshängig. Am 27. Februar 2025 waren bereits mehr als zwei Monate seit dem 27.02.2023 verstrichen. Die Klagefrist nach Art. 105 FusG ist damit nicht gewahrt. Die Klage ist daher abzuweisen.

### E. 3

Kosten- und Entschädigungsfolgen Nach Art. 105 Abs. 3 FusG trägt grundsätzlich der übernehmende Rechtsträger die Prozesskosten. Liegen besondere Umstände vor, kann das Gericht die Kosten ganz oder teilweise der klagenden Partei auferlegen (Art. 105 Abs. 3 FusG). Besondere Gründe in diesem Sinne sind namentlich zu bejahen, wenn die Klage offensichtlich unbegründet ist und sich der Kläger dessen hätte bewusst sein müssen, oder wenn die Klage böswillig zur Erpressung der Gesellschaft erhoben wurde

- 7 - (BGE 135 III 603 E. 2.1.2). Zuzugabe der bereits seit rund eineinhalb Jahre abgelaufene Verwirkungsfrist ist die Klage ausgangsgemäss als offensichtlich unbegründet zu qualifizieren. Diesem Umstand hätte sich die klagende Partei angesichts der publizierten und ihr bekannten Rechtslage bewusst sein müssen. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten vollumfänglich der Klägerin aufzuerlegen. Bei einer Überprüfungs Klage nach Art. 105 FusG entspricht der Streitwert dem Betrag, den die Gesellschaft im Fall ihres Unterliegens sämtlichen Gesellschaftern zu bezahlen hätte (BGE 137 III 577 E. 8.3). Beim von der Klägerin geltend gemachten Mindestbetrag von CHF 11.19 pro Aktie und rund 4 Mia. Aktien der C.\_\_\_\_\_ ergibt sich demnach ein Streitwert von rund CHF 44'760'000'000.-. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung § 2 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 GebV OG sowie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips auf CHF 20'000.- festzusetzen. In Bezug auf die der Beklagten zustehende Parteientschädigung ist zu berücksichtigen, dass die von der Beklagten eingereichte Klageantwort im Wesentlichen identisch ist mit den Klageantworten, die von ihr bereits in anderen hängigen Überprüfungs Klagen betreffend die streitgegenständliche Fusion eingereicht wurden. Unter Berücksichtigung dessen sowie des Aufwands für die beschränkte Duplik rechtfertigt sich in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 AnwGebV OG eine Parteientschädigung von CHF 20'000.-. Mangels Antrag ist die Parteientschädigung ohne Mehrwertsteuerzuschlag zuzusprechen.

- 8 - Das Handelsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.